



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-082.05

Bregenz, am 18.09.2007

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: IKT@bka.gv.at

Auskunft:
Dr. Brigitte Hutter
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird**
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: **Schreiben vom 24.07.2007, BKA-410.004/0024-I/11/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Grundsätzlich werden die geplanten gesetzlichen Änderungen, die das Ziel verfolgen, die Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit des E-Government zu gewährleisten und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, begrüßt. Insbesondere wird daher auch die Verlängerung der Übergangsbestimmungen betreffend die Gleichstellung der Verwaltungssignatur mit der sicheren, künftig qualifizierten Signatur bis Ende 2012 positiv gewertet.

Sinnvoll ist auch die Abschaffung der Wiederholungsidentität, die bislang für Vorarlberg mangels Bedarf und schwieriger Einsetzbarkeit überhaupt keine Rolle gespielt hat. Als Ersatz wird unter entsprechenden Voraussetzungen die Anerkennung von Signaturen aus anderen EU-Staaten vorgesehen, wodurch die Interoperabilität zwischen den EU-Staaten sichergestellt wird. Diesbezüglich ist es wichtig, dass Abstimmverfahren mit der EU eingeleitet werden, wie dies im Bereich der Dienstleistungsrichtlinie bereits eingefordert wurde.

Bei der Amtssignatur ergeben sich ebenfalls wesentliche Erleichterungen, die für eine leichtere Umsetzbarkeit sehr wichtig sind.

Allerdings ist generell festzustellen, dass die Bürgerkarte im öffentlichen Bereich auch in absehbarer Zeit vermutlich keine große Rolle spielen wird. Zum Einen ist der Bedarf seitens des Bürgers nicht erkennbar, andererseits sind in Bereichen mit häufigem Bürgerkontakt (z.B. Sozialhilfe, Wohnbauförderung,...) die Verfahren und Richtlinien zu komplex beziehungsweise die notwendige Infrastruktur nicht vorhanden, um eine intensive Nutzung der „Bürgerkarte“ zu ermöglichen. Schließlich stehen für den Bürger die aufzuwendenden Kosten (für Ausstellung, Wartung, Infrastruktur) in keinem angemessenen Kosten-Nutzenverhältnis.

Anregung außerhalb des Entwurfs

Gemäß § 21 Abs. 1 bezieht sich die Vorlagepflicht elektronischer Akten, soweit sie von einer Behörde Akten an eine andere Behörde vorgelegt werden müssen und diese Akten elektronisch erzeugt und elektronisch genehmigt wurden, auf dieses elektronische Original. Im Motivenbericht zur Regierungsvorlage 252 d.B. (XXII GP) wird dazu festgehalten, dass das Original eines Aktes der Akt in jener Form ist, in dem er erzeugt und genehmigt wurde. Daraus sei zu folgern, dass die Vorlagepflicht nur den Akt in dieser Form betreffe. Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 regelt aber nur den Fall, dass Akten einer Behörde, nicht aber, dass diese einem Gericht (z.B. Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof) vorzulegen sind. Sie sollte daher entsprechend ergänzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass eine Vorlage eines elektronischen Aktes beim Verwaltungsgerichtshof derzeit nicht möglich ist. Andererseits werden in Papierform übermittelte Ausdrücke eines elektronischen Aktes vom Gerichtshof nicht als Original akzeptiert, was zur Folge hat, dass er unter Hinweis auf § 38 Abs. 2 VwGG aufgrund der Beschwerdebehauptungen entscheidet (vgl. VwGH vom 28.02.2005, 2004/03/0200).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landerat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at

25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
29. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
30. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
35. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet